

## Markennutzungsreglement

### 1. Begriffsdefinition

Marke:	Konformitätszeichen für die Herkunft aus Baselland, welche durch die Geschäftsstelle bewirtschaftet werden.
Nutzer:	Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter, Organisatorinnen und Organisatoren, sowie Gastronominnen und Gastronomen, welche "Genuss aus Baselland" für die Auszeichnung ihrer Produkte oder Anlässe nutzen. Um die Lesbarkeit des Reglements zu verbessern, wird jeweils die männliche Form benutzt, gemeint sind beide Formen.
Geschäftsstelle:	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain

### 2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Lebens- und Genussmitteln aus Baselland, sowie für Anlässe, welche die Herstellung oder die Vermarktung von Produkten aus Baselland als Hauptinhalt haben.

### 3. Zweck

Dieses Reglement definiert einen einheitlichen Standard für Nutzer der Regionalmarke "Genuss aus Baselland". Zusätzlich definiert das Reglement spezifische Vorgaben für Produktion, Verarbeitung und Handel von Produkten mit der Marke "Genuss aus Baselland". "Genuss aus Baselland" garantiert einerseits die Herkunft und Wertschöpfung aus dem Kanton Baselland und andererseits fördert die Marke die Vermarktung der Baselbieter Lebens- und Genussmittel.

### 4. Verpflichtungen und Rechte durch die Verwendung der Marke

Die Geschäftsstelle der Marke sowie die Nutzer der Marke "Genuss aus Baselland" definieren die gegenseitigen Rechte und Pflichten mit dem Abschluss eines Markennutzungsvertrags.

### 5. Geographische Herkunft der Produkte und Zutaten

#### a. Nicht zusammengesetzte Produkte

Die landwirtschaftlichen Zutaten nicht zusammengesetzter Produkte (z.B. Milch, Fleisch, Obst, Gemüse) sowie nicht veredeltes Fleisch müssen zu 100 % aus Baselland stammen. Betriebe, die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, welche die Kantongrenze tangiert, können Produkte aus angrenzenden Gemeinden bewilligen lassen, wenn die Anbaufläche teilweise im anderen Kanton liegt. Dasselbe gilt auch für zusammengesetzte Produkte.

#### b. Zusammengesetzte Produkte

Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus Baselland stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat (die namensgebende Zutat und/oder die Zutat mit dem grössten Anteil nach Gewicht des fertigen Endproduktes) zu 100 % aus Baselland sein und vom Endprodukt muss ein gewichtsmässiger Anteil von 80 % der landwirtschaftlichen Zutaten aus Baselland stammen.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus einer anderen Region der Schweiz stammen. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt. Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs werden in der Rezepturprüfung nicht berücksichtigt.

#### c. Ausnahmen

Wenn in Baselland keine entsprechenden Aufbereitungs- respektive Verarbeitungsstrukturen vorhanden sind, kann die Geschäftsstelle Ausnahmen in der Wertschöpfungskette bewilligen.

#### d. Gastronomie

Wenn landwirtschaftliche Urprodukte aus Baselland in einem Menü verarbeitet werden, dann dürfen die entsprechenden Produkte mit der Marke auf der Karte beworben werden. Es muss jedoch

unmissverständlich beschrieben werden, um welches Produkt es sich handelt. Das entsprechende Produkt muss mit Lieferscheinen belegt werden. Wenn das Produkt nicht mehr vorrätig ist und mit einem anderen ersetzt wird von ausserhalb des Basellandes, dann darf das Produkt auf der Karte nicht mehr beworben werden. Dasselbe gilt für zusammengesetzte Produkte aus Baselland (entsprechend Punkt 5 b.).

#### **6. Kontrollpflicht und Vergabe der Marke**

Die Nutzer der Marke unterstehen der Kontroll- und Deklarationspflicht. Der Nutzer hat die Einhaltung dieses Reglements bei der Antrittskontrolle sowie allen weiteren Kontrollen nachzuweisen. Aufzeichnungen und Warenflüsse müssen für alle Produkte, Anlässe oder Menüs, für welche die Marke verwendet wird, nachvollziehbar und stichwortartig beschrieben sein.

#### **7. Kontrolle**

Die Kontrolle wird kurzfristig vereinbart und erfolgt stichprobenweise auf Grund von festgelegten Kriterien (siehe Checkliste Kontrolle). Die Geschäftsstelle führt die Kontrollen durch. Bei der Kontrolle werden die Vorgaben an Produktherkunft überprüft. Zur Überprüfung der Einhaltung des vorliegenden Reglements, muss den Kontrolleuren der Geschäftsstelle Zugang zu den Betriebsstätten sowie Einsicht in die Buchführung und in die einschlägigen Belege des Warenflusses gewährt werden.

#### **8. Tarife Kontrolle und Beratung**

Kontrolle und Beratung für die Marke „Genuss aus Baselland“ werden nach Aufwand verrechnet. Die Tarife entsprechen den Beratungstarifen des LZE für die Landwirtschaft.

#### **9. Vergabe der Marke "Genuss aus Baselland"**

Die Vergabe der Marke nach diesem Reglement wird durch das OK der Genusswoche beschlossen und durch die Geschäftsstelle kommuniziert, welche darauf die Markendateien liefert.

Der unterzeichnete Markennutzungsvertrag mit der Geschäftsstelle sowie die Vergabe der Markendateien berechtigen das Unternehmen, die Produkte/das Menü/den Anlass mit der Marke zu kennzeichnen. Die Benützung der Marke wird schriftlich durch die Geschäftsstelle definiert (siehe "Markenrechtliches").

#### **10. Meldepflicht Produkt- und Sortimentsänderungen**

Produkt- und Sortimentsänderungen sind der Geschäftsstelle unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

#### **11. Sanktionen und Rekurs**

Bei Verstössen gegen die Anforderungen an die Marke „Genuss aus Baselland“ und gegen dieses Reglement gelten folgende Sanktionen:

- In einem ersten Schritt legt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Nutzer Verbesserungsmassnahmen mit einer verbindlichen Frist fest.
- Beim Nichterfüllen der Massnahmen in der vereinbarten Frist entzieht die Geschäftsstelle dem Nutzer das Markennutzungsrecht.
- Es fallen Tarife wie unter 8 erwähnt an.

#### **12. Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien**

Dieses Reglement wurde durch die Geschäftsstelle erstellt und durch die Trägerschaft der Marke ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt per 22.02.2016.

## Anhang I. Markenrechtliches

Das Logo besteht aus einem Teller mit der roten Beschriftung „Genuss aus Baselland“ am oberen Tellerrand und dem Baselbieter Stab in der Tellerfläche, darauf liegen eine Heugabel und ein hölzerner Kochlöffel und der grauen Beschriftung "pure Leidenschaft" am unteren Tellerrand. Das Logo darf nicht verändert, auseinander genommen oder verzerrt werden. Es sind nur die original versendeten Versionen des Logos zugelassen. Es darf ausschliesslich die vierfarbige Version verwendet werden. Es sind keine individuellen Beschriftungen oder andere Manipulationen erlaubt.

Erlaubt sind nur folgende beiden Original-Anordnungen (Dateien erhältlich am LZE):

### Quadratische Anordnung (bis zu einem minimalen Tellerdurchmesser von 3 cm)



### Panorama-Anordnung (bis zu einem minimalen Tellerdurchmesser von 1.5 cm)



## Anhang II. Checkliste Kontrolle

Siehe separates Excel-Dokument